



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. März 2013

Nr. 11

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 93 – desgl. S. 93

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen und sonstigen Behandlung sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12 S. 93 – Antrag der Firma Tremonis GmbH, Westfälische Straße 251, 44309 Dortmund vom 7. 1. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung

der Kieselgur-Regenerierungsanlage gemäß § 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 95 – Bau einer Wassertransportleitung von Witten-Heven nach Bochum-Stiepel durch die Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH, Bochum S. 95

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) S. 96

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der 77. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 13. 3. 2013 in Lüdenscheid S. 97 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 97 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 98 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 98 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 98 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 98 + S. 99 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 99

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

159. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Frau Katja Menzel, Hagen, Herrn Alexander Schroth, Hagen und Herrn Thomas Sporkert, Herdecke, im Namen der Landesregierung für eine am 29. 10. 2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 93

160. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Herrn Damian Galuszka, Lünen und Herrn Hans-Jürgen Limbach, Unna, im Namen der Landesregierung für eine am 30. 6. 2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 93

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

161. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen und sonstigen Behandlung sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4 - 12

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 3. 2013
52.05.09-962-0069/12-0156551

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn, vom 10. 2. 2012, eingegangen am 11. 6. 2012, wurde dieser mit Datum vom 6. 3. 2013 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Um-

welteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen und sonstigen Behandlung sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen in 58642 Iserlohn, Stenglinger Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 202, 205, 206, 295, 299, 306, 337 und 338 erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Annahme von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöle) und deren Abfüllung in das Säuretanklager BE 01, das Laugentanklager in der BE 02, das Emulsionstanklager in der BE 03, das Altöltanklager in der BE 05 und das Tanklager für aufbereitete Altöle in der BE 06 während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen,
2. Behandlung von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altölen) in der Emulsionsspaltanlage (BE 09 – BE 11 und BE 13 – BE 17) mit den genehmigten Behandlungsverfahren an Sonn- und Feiertagen,
3. Behandlung von flüssigen Abfällen in der Emulsionsspaltanlage mit Carbid Schlamm,
4. Betrieb eines Tanklagers für stickstoff- und organisch belastete Abfälle (BE 07) mit einer Gesamtlagerkapazität von 210 m³ und dessen Zuordnung nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV,
5. separate Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen in der ESM-Anlage (BE 12) mit den genehmigten Fällungs- und Flockungsverfahren und dessen Zuordnung nach Nr. 8.8 a und b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV,
6. Betrieb eines Tanklagers für Entstickungsmittel und Filtrat (BE 08), bestehend aus 3 Lagertanks B 7.14 bis 7.16 aus doppelwandigem Stahl, je 60 m³ (Gesamtlagerkapazität 180 m³) und dessen Zuordnung nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV,
7. Betrieb des Output-Tanklagers, bestehend aus den Betriebseinheiten BE 08 und BE 19 mit einer Gesamtlagerkapazität von 1080 m³,
8. Restentleerung von Sandfangrückständen und anorganischen Schlämmen in den beiden bestehenden Restentleerungsbecken aus Stahl (BE 26),
9. Neubau einer zweiseitig geschlossenen Halle (46,75 m x 26,30 m x 9,05 m) zur Aufnahme der Konditionieranlage (BE 23) und des Restentleerungsbeckens (BE 25) einschließlich Betonrampen für die LKW sowie zwei Hochdruck-Nebelkanonen im Bereich der Hallenzufahrt,
10. Errichtung und Betrieb einer Konditionieranlage (BE 23)
11. Errichtung und Betrieb von vier Restentleerungsbecken (BE 25) aus Stahl,
12. Änderung der Oberflächenentwässerung,

13. Verlegung des Umschlagbereiches für Straßenkehricht (BE 27) in den südlichen Teil des Betriebsgeländes („Hasenburg“),
14. Errichtung und Betrieb einer Verdampfungsanlage (BE 28) mit einer maximalen Durchsatzleistung von 2200 l/h, die der Nr. 8.10 a und b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen ist,
15. Baugenehmigung aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für den Umbau/Neubau der Konditionierung und die Errichtung einer LKW-Waage als eingeschlossene Entscheidung gemäß § 13 BImSchG.

Die Antragstellerin betreibt die Abfallbehandlungsanlage am Standort in Iserlohn-Letmathe zur fachgerechten Entsorgung von Industrieabfällen aus regionalen Gewerbe- und Industriebetrieben. Mit der Umsetzung des Standortkonzeptes verfolgt die Anlagenbetreiberin die Flexibilisierung der Betriebszeiten, damit die Abfallbehandlungsanlage auch auf Notfallsituationen beim Kunden reagieren kann. Zudem erfolgt eine Optimierung der Betriebsabläufe. Des Weiteren sollen die Auswirkungen der Abfallbehandlungsanlage auf die Umwelt reduziert werden.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

18. 3. 2013 bis einschließlich 2. 4. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie

im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Raum 134 (1. Obergeschoss), Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn,

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2352

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(722)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 93

**162. Antrag der Firma Tremonis GmbH,
Westfälische Straße 251, 44309 Dortmund
vom 7. 1. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung
für die wesentliche Änderung der Kieselgur-
Regenerierungsanlage gemäß § 16 Abs. 1, 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 3. 2013
53-Ar-0004/13/0801A2

Öffentliche Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Kieselgur-Regenerierungsanlage gemäß § 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) am Standort Westfälische Straße 251, 44309 Dortmund, Gemarkung Brackel, Flur 3, Flurstück 808.

Die beantragte Änderung betrifft den Betrieb der vorhandenen Kieselgur-Regenerierungsanlage und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer regenerativ-thermischen Abluftbehandlung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1 a Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zusätzlich fällt die Kieselgur-Regenerierungsanlage unter die Nr. 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94). § 3 e Abs. 1 Satz 2 UVPG sieht für die Änderung dieses UVP-pflichtigen Vorhabens eine

Vorprüfung im Einzelfall vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(234)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 95

**163. Bau einer Wassertransportleitung
von Witten-Heven nach Bochum-Stiepel
durch die Wasserbeschaffung
Mittlere Ruhr GmbH, Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 3. 2013
54.01.01.04-911000-01.13

Bekanntmachung

Die Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH (WMR), Bochum, plant im Zusammenhang mit der Zulieferung von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Witten der Wasserwerke Westfalen GmbH den Bau einer Wassertransportleitung DN 800 von Witten-Heven nach Bochum-Stiepel.

Die geplante neue Wassertransportleitung wird in Witten-Heven im Bereich der Kreuzung der Kleinerbeder Straße mit der Universitätsstraße an eine vorhandene Wassertransportleitung DN 1000 der Gelsenwasser AG angeschlossen und zunächst parallel zum Ölbach, nördlich des Kemnader Stausees nach Westen und dann weiter durch das Lottental, über die Grimbergstraße und die Haarstraße nach Bochum-Stiepel bis zur vorhandenen Wassertransportleitung der Stadtwerke Bochum beim Wasserhochbehälter „Untere Zone“ westlich der Königsallee geführt. Sie hat eine Länge von ca. 5,3 km.

Nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – fällt das Vorhaben unter die Nummer 19.8.2 (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km). Damit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG erforderlich. In der Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Herbstreit, Bochum im Auftrag der WMR sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

Umwelt zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Simon

(221) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 95

3

Kommunal-Angelegenheiten

164. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Zwischen der Kreisstadt Olpe, vertreten durch den Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, – nachstehend „Kreisstadt Olpe“ oder „Schulträger“ genannt – und der Stadt Drolshagen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Drolshagen, – im folgenden „Stadt Drolshagen“ oder „beteiligte Stadt“ genannt –

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 - 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 26. 4. 1961 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 5. 2009 (GV. NRW S. 298, ber. S. 326)
- in Verbindung mit §§ 17 a, 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2011 (GV. NRW. S. 540)

entsprechend den Beschlüssen

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe vom 19. 9. 2012

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen vom 20. 9. 2012

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Kreisstadt Olpe betreibt ab dem Schuljahr 2013/2014 eine Sekundarschule. Die Stadt Drolshagen beteiligt sich an dieser Schule mit einem Teilstandort.

§ 1

1. Zur langfristigen Sicherung eines umfassenden und wohnortnahen Schulangebotes für die Schüler/innen der Städte Olpe und Drolshagen wird zum 1. August 2013 eine Sekundarschule errichtet.
2. Die Stadt Drolshagen überträgt der Kreisstadt Olpe die Zuständigkeit für die Errichtung und Führung einer Sekundarschule im Sinne des § 17a des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kreisstadt Olpe übernimmt die Schulträgerschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 und 8 des SchulG NRW für die zu errichtende und zu führende Sekundarschule.
3. Die Kreisstadt Olpe führt als Schulträger in 57462 Olpe, Schulzentrum Hakemicke, Quellenweg 10, den Hauptstandort, sowie in 57489 Drolshagen, Herrnscheider Weg 33, einen Teilstandort. Der Haupt-

standort weist mindestens eine Dreizügigkeit auf, während der Teilstandort in Drolshagen mindestens zweizügig geführt wird.

4. Die Sekundarschule führt den Namen „Sekundarschule Olpe-Ganztagsschule“.

§ 2

1. Die Kreisstadt Olpe ist als Schulträger für alle organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 1. die Schülerbeförderung (einschließlich Entscheidungen nach der SchülerfahrtkostenVO NRW),
 2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler,
 3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittelnsichergestellt werden.
2. Die baulichen Anlagen eines jeden Standortes werden in eigener Zuständigkeit der beteiligten Städte verwaltet und unterhalten. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune. Die Städte verpflichten sich, alle schulrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Standards und Anforderungen, die sich aus Rechtsvorschriften, Auflagen der Schulaufsicht u. a. für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Sekundarschule ergeben, im Rahmen der Investitionen zu berücksichtigen und umzusetzen.
3. Die Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule Olpe, sofern diese die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe haben, wird durch Vereinbarungen mit dem Städtischen Gymnasium Olpe, dem Berufskolleg des Kreises Olpe und der Gesamtschule Eckenhagen sichergestellt.

§ 3

1. Die Kreisstadt Olpe trägt alle mit dem Standort Olpe, Quellenweg 10, im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Stadt Drolshagen soweit es sich um den Teilstandort in Drolshagen, Herrnscheider Weg 33, handelt.

Diese standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau-, Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrtkosten. Nicht dazu zählen die Aufwendungen, die für den reinen Lehrbetrieb (wie bspw. Lehr- und Lernmittel) entstehen.
2. Alle anfallenden Kosten der Sekundarschule, die nicht im Zusammenhang mit den jeweiligen Standorten stehen und in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, werden einmal jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres abgerechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen der jeweiligen Standorte nach der amtlichen Schulstatistik des Abrechnungsjahres aufgeteilt.
3. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kreisstadt Olpe als Schulträger ab dem Haushaltsjahr 2015 (basierend auf der Schulstatistik zum 15. 10. 2013) ausgezahlt.

Die Kreisstadt Olpe verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Stadt Drolshagen entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszuführen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

4. Die Kostenverteilung der Schülerfahrtkosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Für alle Schüler, welche den Standort in Olpe besuchen, ist die Kreisstadt Olpe kostentragungspflichtig. Für alle Schüler, welche den Standort Drolshagen besuchen, ist die Stadt Drolshagen.

§ 4

1. Der Stadt Drolshagen ist jeweils vor Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kreisstadt Olpe Gelegenheit zu geben, zu den Kosten des Schulbetriebs der Sekundarschule Olpe eine Stellungnahme abzugeben. Das gleiche Recht gilt umgekehrt für die Kreisstadt Olpe als Schulträger.
2. Schulträgerrelevante Entscheidungen werden nach den Vorschriften der Zuständigkeitsordnung für die Kreisstadt Olpe getroffen.

§ 5

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine einvernehmliche Änderung oder Auflösung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft. Der Schulbetrieb wird ab dem Schuljahr 2013/2014 aufgenommen.

Olpe, den 24. September 2012	Drolshagen, den 27. September 2012
Kreisstadt Olpe	Stadt Drolshagen
gez. Horst Müller Bürgermeister	gez. Theo Hilchenbach Bürgermeister
gez. Peter Wurm Allgemeiner Vertreter	gez. Peter Spitzer Allgemeiner Vertreter
(704)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 96

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

165. Tagesordnung der 77. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 13. 3. 2013 in Lüdenscheid

Zweckverband Unna, 4. 3. 2013
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe
Der Verbandsvorsteher

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 76. Verbandversammlung am 6. 2. 2013 in Hamm
2. Jahresabschluss 2012 (03/13)
3. Qualitätsbericht 2012 (mündlicher Bericht)
4. Harmonisierung der westfälischen Gemeinschaftstarife im Rahmen der Tarifmaßnahme 2013 und Einführung westfalenweiter Tarifangebote (04/13) (NWL-Vorlage)
5. Tarifmaßnahme zum 1. 8. 2013 (05/13)
6. Fahrgastkampagne 2013 (06/13)
7. Infrastrukturförderung – Bahnhofsmodernisierungsoffensive 2 (07/13) (NWL-Vorlage)
8. Sachstand Reaktivierung Marienheide – Meinerzhagen –Lüdenscheid (08/13)
9. Ausbaustrecke Münster – Lünen (09/13) (NWL-Vorlage)
10. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Sachstand Monitorprogramm
 - b) ZRL-Investitionsprogramm
 - b) Fahrgastbeirat
 - c) Bau- und Finanzierungsvereinbarung Bf. Winterberg

Nicht öffentliche Sitzung:

11. Vergabeverfahren Sauerlandnetz (10/13) (NWL-Vorlage)
12. Interne Mittelverteilung des NWL für die Jahre 2013 bis 2015 (11/13) (NWL-Vorlage)
13. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Sachstand Wettbewerbsverfahren
 - b) Qualität eurobahn

Im Auftrag:

Ursula Sadrinna

(189) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 97

166. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 251 125

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 5. 3. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 97

167. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 325 446 516 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 325 446 516 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 6. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 20/13

Bochum, 28. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

168. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 309 203 586 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 309 203 586 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 6. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 19/13

Bochum, 28. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

169. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 16. 11. 2012 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. 305 187 262 und 305 187 270 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 305 187 262 und 305 187 270 werden für kraftlos erklärt.

L 80/12

Bochum, 1. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

170. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 15. 11. 2012 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 327 097 986 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 097 986 wird für kraftlos erklärt.

W 79/12

Bochum, 1. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

171. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 966 114 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 5. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 26. 2. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

172. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 600 339 032 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 5. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 98

173. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 125 051 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 5. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 99

**174. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 512 011 218 ist am 28. 11. 2012 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 99

**175. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 124 773 ist am 27. 11. 2012 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 99

**176. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 229 226 ist am 27. 11. 2012 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 99



**STOPP
HUNGER**

PATE WERDEN – LEBEN RETTEN

www.worldvision.de



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**